

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Brüning**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-16-00-00 / la-kr

Datum
16.04.2018

Entwurf einer Handlungsempfehlung für kommunale Geodaten haltende Stellen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt federführend mit der Erarbeitung der o. g. Handlungsempfehlung beauftragt. Unter Einbeziehung kommunaler Praktiker wurde nun ein Leitfadentwurf vorgelegt, mit dem die Landkreise und Gemeinden motiviert werden sollen, die bei ihnen vorhandenen Geofachdaten innerhalb der Geodateninfrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt bereitzustellen. Wir haben Gelegenheit, zu dem Entwurf der Handlungsempfehlung Stellung zu nehmen und wären Ihnen daher für Anregungen oder Bedenken, die uns bis spätestens **08.05.2018** erreicht haben sollten, dankbar.

Ausgehend von der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) arbeiten Bund und Länder intensiv am Aufbau einer Geodateninfrastruktur für Deutschland und die Länder. Rechtliche Grundlage für die Geodateninfrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt bildet das Geodateninfrastrukturgesetz vom 14. Juli 2009 (GDIG LSA).

Die Schaffung einer deutschlandweiten Geodateninfrastruktur berührt auch den Aufbau und Betrieb von kommunalen Geoinformationssystemen. Die Handlungsempfehlungen für Kommunen (**Anlage**) sollen die Kommunen sensibilisieren, ihre Daten, Dienste oder Datensysteme mit direktem oder indirektem Raumbezug im Rahmen der Geodateninfrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt (GDI LSA) auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen.

Die Geodaten der Städte und Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 4 GDIG LSA nur dann von einer verbindlichen Datenbereitstellung betroffen, wenn ihre elektronische Erfassung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Beim Aufbau der GDI LSA gab es keine gesetzlich begründete Verpflichtung der kommunalen Verwaltungsebenen, ihre Geodatenbestände

im Rahmen von INSPIRE über Dienste öffentlich bereitzustellen, so dass kommunale Geodaten dem Kommunalvorbehalt unterliegen und somit freiwillig bereitgestellt werden können.

Der Entwurf des Leitfadens ist vor diesem Hintergrund als eine **rechtlich nicht bindende** Handlungsempfehlung für die Gemeinden und Landkreise zu verstehen und soll sie motivieren, sich freiwillig am INSPIRE-Prozess zu beteiligen.

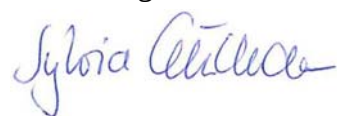
Die vorgelegte Handlungsempfehlung zielt darauf ab, Bürgern, Wirtschaft, Politik und Verwaltung den Zugriff auf aktuelle und vollständige Daten zu ermöglichen. Ziel sei auch, Einzellösungen zu vermeiden und landesweit einheitliche Darstellungen zu realisieren. Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Mehrwerte der Bereitstellung INSPIRE-Themen relevanter Daten,
- Identifizierung betroffener Geodaten nach § 4 GDIG-LSA,
- Tabelle zu den in Sachsen-Anhalt erfassten Geodatenätzen,
- Bereitstellung der Daten über Such-, Darstellungs- und Downloaddienste,
- Herstellung der Interoperabilität,
- jährliche Monitoringmeldung und
- datenschutzrechtliche Fragen.

Insbesondere die Regionalplanung, die Bauleitplanung und die Daten der Raumbeobachtung sind gemäß § 16 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) Gegenstand des ARIS und nach § 18 LEntwG LSA digital bereitzustellen. Aus unserer Sicht besteht somit eine gesetzliche Vorgabe für die digitale Datenbereitstellung, für die nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung ein finanzieller Ausgleich erforderlich ist. Leider ist diese Aufgabe entgegen unserer Forderung ohne Kostendeckungsregelung vom Landtag verabschiedet worden.

Für Anregungen und Hinweisen zum Entwurf der Handlungsempfehlung, die uns bis spätestens **08.05.2018** erreicht haben sollten, danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sylvia Laumann

Anlage